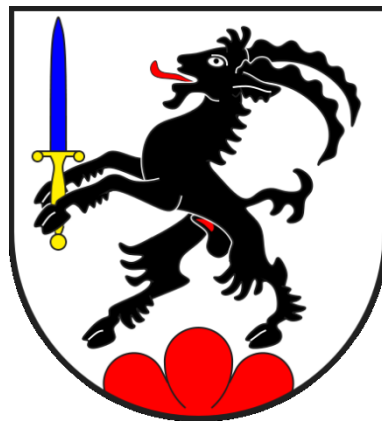


**Reglement  
über die  
Wasserversorgung  
der  
Gemeinde Bergün  
2016**



**Entwurf für GV 29.10.2015**

## **I Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

---

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

### **Art. 2 Aufgabe der Gemeinde**

---

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eigene Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trink- und des Löschwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgungen und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

### **Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

---

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## **II Wasserversorgung**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen**

---

- 1 Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen, aber auch Wasserversorgungsanlagen ausserhalb der Gemeindewasserversorgung.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Im Bereich von privaten Wasserkorporationen kann die Gemeinde auf das Führen eines solchen Katasterplans verzichten, sofern die entsprechenden Wasserversorgungsanlagen auf andere Weise planerisch hinreichend dokumentiert sind.

#### Art. 5 Anschlusspflicht

---

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

#### Art. 6 Anschluss

---

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

## **2. Ausgestaltung und Benützung**

#### Art. 7 Grundsatz

---

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an der Gemeindewasserversorgung sowie Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind und sich im Bereich zwischen Wasserzähler und der Anlage der Gemeinde befinden, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Die Gemeinde erteilt hierfür auf Gesuch hin entsprechende Bewilligungen. Vor Ausführung der Arbeiten ist bei der Gemeinde zudem deren Meldung erforderlich. Für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen erhebt die Gemeinde eine Kanzleigebühr. Diese Fachleute verpflichten sich, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

#### Art. 8 Abnahme

---

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde frühzeitig vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

#### Art. 9 Wasserleitungen

---

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält, und nach SVGW oder gleichwertigen Normen zertifiziert ist.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum. Werden mehrere Häuser an eine private Wasserleitung angeschlossen, ist bei jeder Abzweigung ein weiteres Abstellorgan anzubringen.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen (Regel: m.ü.M./100+10cm) und in das Gebäude einzuführen. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm Sand oder Feinmaterial zu umgeben. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese, sofern technisch machbar, elektrisch aufgetaut werden können.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

#### Art. 10 Druckverhältnisse

---

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

#### Art. 11 Wasserzähler

---

- 1 Die regelmässige Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Pro Gebäude ist ein Wasserzähler zu installieren. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde. Bei bestehenden Gebäuden ohne Wasserzähler kann die Baubehörde die nachträgliche Anbringung von Wasserzählern verlangen. Ebenso kann sie bei bestehenden Abgängen vor dem Wasserzähler verlangen, dass diese entfernt oder mit einem Wasserzähler versehen werden.

- 2 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind an einem gut zugänglichen und vor Frost geschützten Ort Wasserzähler einzubauen. Der Standort wird nach Anhören des Gebührenpflichtigen gemäss Art. 25 festgelegt. Vor und nach dem Wasserzähler sind Abstellorgane anzubringen. Bei bestehenden Anlagen genügt auch, dass sämtliche Abgänge nach dem Wasserzähler schliessbar sind. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 3 Für Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden oder Pauschalen nach dem zu erwartenden Wasserverbrauch erhoben werden.
- 4 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Die Grösse wird nach dem Anschlusswert durch die Gemeinde bestimmt. Die Montagekosten gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen gemäss Art. 25, Revisionen und der ordentliche Ersatz Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 5 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.
- 6 Die Wasserzähler werden gemäss Weisung der Gemeinde abgelesen. Die ordentliche Ablesung der Wasserzähler geht zu Lasten der Gemeinde. Ausserordentliche Ablesungen gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen gemäss Art. 25.

#### Art. 12 Bezugsrecht

---

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke, für landwirtschaftliche Bewässerungen sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu Beiträgen der Gesuchsteller abhängig gemacht werden.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 4 Bewilligte Gartenanschlüsse ohne Wasserzähler dürfen nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober benützt werden.

#### Art. 13 Wassersperre

---

- 1 Der Gemeindevorstand kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:
  - a bei widerrechtlichem oder missbräuchlichem Wasserbezug
  - b wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgebühren im Rückstand ist (ausgenommen soziale Härtefälle)
  - c wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.
- 2 Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung von Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

#### Art. 14 Wasserabgabe

---

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

#### Art. 15 Bauwasser

---

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilernetz verunmöglichen.

#### Art. 16 Wasserverbrauch

---

- 1 Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

#### Art. 17 Hydranten

---

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.
- 4 Die Benützer eines Hydranten haften persönlich für alle von ihnen verursachten Schäden. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindewasserversorgung.
- 5 Bei Benützung eines Hydranten ist eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten (die Mengenregulierung darf nicht über die Hydrantenventile erfolgen).
- 6 Bei Hydranten-Benützung im Zusammenhang mit Wassergefährdenden Stoffen ist eine Rücklaufsicherung anzubringen.

- 7 Die Benützung der weiteren Wasserbezugsorte (speziell eingerichtete Wasserbezugsorte und Brunnenhydranten zur Befüllung von Tankfahrzeugen und Weidetränken) darf nur in Absprache mit der Baubehörde erfolgen.

#### Art. 18 Brunnen

---

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen mit Wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen. Auch die übrigen Privaten sind zur Mithilfe aufgefordert.
- 3 Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Brunnen (Einlauf und Becken) für private Zwecke (z.B. Gartenbewässerung) ist verboten.
- 4 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.
- 5 Die Gemeindewasserversorgung bezieht für die Belieferung der öffentlichen Brunnen mit Wasser je nach Hauptnutzung vom entsprechenden Gemeinde-Ressort Entschädigungsbeiträge.

### **3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

#### Art. 19 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

---

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

#### Art. 20 Kontrolle und Behebung von Mängeln

---

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### Art. 21 Qualitätskontrolle

---

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüglichen und Wasserbezüglichen notwendige Massnahmen.

#### Art. 22 Haftung

---

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

### **III Finanzierung**

#### **1. Öffentliche Anlagen**

##### **1.1. Allgemeines**

#### Art. 23 Gebührenarten

---

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Aufwendungen zu den einzelnen Leistungen der Wasserversorgung sind separat auszuweisen.
- 5 Über Gemeindewasserversorgungen, welche der Versorgung von Bauten und Anlagen in den Erhaltungszonen dienen, werden separate Konti geführt. Die Kosten dieser Gemeindewasserversorgungen sind vollumfänglich von den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.

#### Art. 24 Bemessung, Veranlagung und Bezug

---

- 1 Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Reglements veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif (Anhang) festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von dem Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.



## Art. 25 Gebührenpflicht

---

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.
- 4 Erfordert eine Werkanlage für den Anschluss einzelner Bauten besondere Einrichtungen wie Pumpwerke, Schächte usw., so sind die Erstellungskosten sowie der Betrieb und der Unterhalt von den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Die Gemeinde stellt ihnen dafür gesondert Rechnung.

### **1.2. Anschlussgebühren**

## Art. 26 Wasseranschlussgebühr

---

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höheren Gebührensätzen ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

## Art. 27 Löschwasseranschlussgebühr

---

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.
- 2 Die Löschwasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.

- 3 Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) um mehr als 20%, ist eine Nachzahlung analog der für die Wasseranschlussgebühr geltenden Bestimmungen zu leisten.

#### Art. 28 Besondere Anschlussgebühren

---

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwasseranschlussgebühren.

#### Art. 29 Veranlagung

---

- 1 Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Die Löschwasseranschlussgebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

#### Art. 30 Fälligkeit und Bezug

---

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Die Löschwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei baulichen Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von

Löschwasseranschlussgebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **1.3. Wassergebühren**

#### **Art. 31 Grundgebühr**

---

- 1 Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die von dem Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätze.
- 2 Steht bei besonders luxuriösen Wohnbauten die Höhe der Grundgebühr zur Grösse der Liegenschaft in keinem angemessenen Verhältnis, so ist die Grundgebühr entsprechend zu reduzieren. In der Regel darf die Grundgebühr das zweifache des Betrages, welcher für ein Gebäude mit mittlerem Ausbaustandard und vergleichbarer Nutzfläche zu entrichten ist, nicht übersteigen.
- 3 Für alle Grundstücke mit Gebäuden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist eine jährlich wiederkehrende Löschwassergebühr zu entrichten. Die jährliche Löschwassergebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des Löschwasserschutz geniessenden Gebäudes und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz.
- 4 Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst die Baubehörde eine neue Schätzung.

#### **Art. 32 Mengengebühr**

---

- 1 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von dem Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr./m<sup>3</sup> veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.
- 4 Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler legt der Gemeindevorstand die Mengengebühr unter Berücksichtigung des zu erwartenden Wasserverbrauches fest. Grundsätzlich richtet sie sich nach der Taxation, welche im Tarif festgelegt ist.

#### Art. 33 Bauwasser, Hydranten, weitere Wasserbezüge

---

- 1 Der Verbrauch von Bauwasser wird mit einer Grundgebühr und einer Gebühr auf Grundlage der Baukosten abgegolten, welche im Tarif festgelegt sind.
- 2 Die Gebühr für die Benützung von Hydranten und von weiteren Wasserbezugsarten der Gemeindewasserversorgung richtet sich nach der im Tarif festgelegten Taxation.

#### Art. 34 Fälligkeit und Bezug

---

- 1 Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### 1.4. Rechtsmittel

#### Art. 35 Einsprache

---

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

### 2. Private Anlagen

#### Art. 36 Private Anlagen

---

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- 4 Beziehen private Wasserversorgungen Wasser aus Quellen der Gemeinde, so ist dafür eine jährliche Gebühr gemäss separatem Tarif geschuldet (Taxation). Rechtsmittel richten sich nach Art. 35.

### IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 37 Widerhandlungen

---

- 1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird von der Baubehörde nach den Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungsgesetzes mit Busse bestraft. Ohne Bewilligung der Gemeinde ist u.a. auch untersagt, plombierte Hahnen, Schieber und dergleichen zu benützen,

Anlagen der Wasserversorgung (inkl. Messeinrichtungen) zu verändern oder Wasserzähler zu demontieren.

- 2 Installateuren, die dieses Reglement verletzen, kann die Bewilligung entzogen werden.

#### Art. 38 Inkrafttreten

---

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 01. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2016 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 12./14. März 1991, als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom .....

Der/Die Präsident(in):

Der/Die Aktuar(in):